

# Beitragsordnung Die Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

---

## § 1 Zweck und Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung führt alle Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder der Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten e.V. (im Folgenden als Musikverein bezeichnet) auf.
- (2) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung.

## § 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Musikvereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder des Musikvereins sind gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung grundsätzlich beitragspflichtig. In jedem Fall muss die Festlegung der Höhe der Beiträge einheitlich sein. Unzulässig sind unterschiedliche Beitragshöhen für Mitglieder mit gleichem Status.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und stets pünktlich zu erfüllen.

## § 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres.
- (2) Fast die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Studenten und Schüler zahlen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Schülerbeitrag.
- (5) Für die Nachwuchsausbildung durch fachlich qualifizierte Ausbilder und Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- (6) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- (7) Abweichend hiervon können Mitglieder auch freiwillig einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der höher als der in dieser Beitragsordnung festgesetzte Betrag ist. Den Mitgliedern steht es frei, wie lange sie diesen erhöhten Beitrag zahlen möchten.

## § 4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Beitrag der Mitglieder ist spätestens zum 31.03. eines Jahres im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen (§ 7 Absatz 7 der Satzung).
- (4) Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückbuchungen von Lastschriften sowie Mahnungen sind durch das jeweilige Mitglied zu tragen. Rückbuchungen sind einschließlich der entstandenen Aufwendungen bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B** dieser Beitragsordnung.
- (5) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift mit der Zahlung im Rückstand, ohne für diesen

## Beitragsordnung Die Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

---

Rückstand eine Begründung eingereicht zu haben, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der vorgenannten 6 Monate (siehe § 6 Absatz 3 Satz a der Satzung).

- (6) Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein ist immer der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe in andere Beitragsgruppen erfolgt automatisch. Mitglieder, die nicht mehr unter die Regelungen in § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung fallen, werden automatisch als aktive Mitglieder übernommen, sofern kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
- (7) Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung muss der freiwillige Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- (8) Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beiträge und Gebühren besteht nicht.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Beitragsordnung Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **XX.XX.XXX** beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft
- (2) Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages ausgehändigt.

## Beitragsordnung Die Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

---

### Anlage A

#### Jahresbeitrag

Aktive Mitglieder im Stammorchester:

Erwachsene	XX,00 €
Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	XX,00 €
Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Studenten und Schüler zahlen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	XX,00 €

Passive Mitglieder:

Fördernde Mitglieder (juristische Personen)	XX,00 €
Erwachsene	XX,00 €
Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	XX,00 €
Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Studenten und Schüler zahlen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	XX,00 €

### Anlage B

Rückbuchungsgebühren werden auf den fälligen Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen. Die Höhe der Rückbuchungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebühren der Banken.